



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

Beitragsordnung

der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 25. April 2012

Diese Lesefassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena wurde zur besseren Lesbarkeit der Ordnung erstellt. Für Fehler keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß §72 Abs.1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Kontakt:

Studierendenrat der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena
Fax: 0 36 41 · 93 09 92

Telefon: 0 36 41 · 93 09 98 (Vorstand)
0 36 41 · 93 09 87 (Finanzen)
0 36 41 · 93 09 93 (Geschäftsleitung)
eMail: vorstand@stura.uni-jena.de (Vorstand)
finanzen@stura.uni-jena.de (Finanzen)
buero@stura.uni-jena.de (Geschäftsleitung)

Nach Anhang 2 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft obliegt die Pflege der Satzung sowie ihrer Ergänzungsordnungen dem Referat für Inneres des Studierendenrates. Fragen und Anregungen können jederzeit per eMail an inneres@stura.uni-jena.de gerichtet werden.

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) die folgende Beitragsordnung (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4 / 2008, S. 63).

Sie wurde zuletzt durch Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7 / 2011, S. 83) geändert. Sie wurde am 25. April 2012 in der seit 1. Dezember 2011 gültigen Form neu veröffentlicht (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 158).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragspflicht und Beitragshöhe	2
§ 2	Fälligkeit und Zahlung	2
§ 3	Beitragserlass	2
§ 4	Befreiung	2
§ 5	Gleichstellungsbestimmung	3
§ 6	Änderungen der Beitragsordnung, Inkrafttreten	3

§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

¹Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Die Beitragshöhe beträgt pro Semester sieben Euro.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

- (1) ¹Der Beitrag ist zweimal innerhalb des Haushaltsjahres zu entrichten.
- (2) ¹Die Zahlung erfolgt bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zum jeweiligen Semester.
²Sie wird zusammen mit den Semesterbeiträgen des Studierendenwerkes erhoben.
- (3) ¹Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung nachzuweisen.

§ 3 Beitragserlass

¹Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. ²Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

§ 4 Befreiung

- (1) ¹Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. ²Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag von der Hochschule zurückerstattet.

- (2) ¹Die Befreiung von der Beitragspflicht wird nur für die Zukunft gewährt. ²Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns einzureichen.
- (3) ¹Endet oder erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule binnen eines Monats nach Semesterbeginn, so wird auf Antrag der Semesterbeitrag von der Hochschule erstattet, sofern der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Staatlichen Studienakademie Thüringen zugelassen und immatrikuliert wird.

§5 Gleichstellungsbestimmung

¹Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

§6 Änderungen der Beitragsordnung, Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ergänzungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.
- (2) ¹Für Änderungen der Beitragsordnung gilt §8 Abs. 1 Nr. 2 Satzung i. V. m. §6 Abs. 5 Satz 2 Geschäftsordnung entsprechend. ²Sie sind durch die Rektorin der Universität zu genehmigen und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.